

Thomas Mann Gesellschaft Zürich : Statuten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Blätter der Thomas Mann Gesellschaft Zürich**

Band (Jahr): **26 (1995-1996)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Thomas Mann Gesellschaft Zürich

Statuten

§ 1 **Name und Sitz**
Unter dem Namen Thomas Mann Gesellschaft besteht seit 1956 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist gemeinnützig, konfessionell und politisch neutral und hat seinen Sitz in Zürich. Er wird im Handelsregister eingetragen.

§ 2 **Zweck**
Zweck des Vereins ist es, das Verständnis für Thomas Mann zu vertiefen, die Erforschung und Darstellung seines Werkes, seiner Person und seiner Zeit zu fördern und sein geistiges Erbe lebendig zu erhalten. Dies geschieht insbesondere durch literarische Veranstaltungen, Herausgabe und Förderung von Publikationen sowie durch die Unterstützung des Thomas-Mann-Archivs der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich.

§ 3 **Geschäftsjahr**
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied* kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

(3) Die Mitgliedschaft berechtigt insbesondere zur Teilnahme an der Vereinsversammlung und zum Besuch aller vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.

Mitgliedern, welche von der Beitragszahlung nicht befreit sind, und Ehrenmitgliedern wird ausserdem ab 1995 das Thomas Mann Jahrbuch kostenlos abgegeben, es sei denn, dieses werde schon qua Erstmitgliedschaft bei der Deutschen Thomas-Mann-Gesellschaft Lübeck e.V. bezogen. Ehepaare mit ermässigtem Jahresbeitrag beziehen nur ein Jahrbuch. Dauermitglieder können das Jahrbuch gegen Bezahlung des Jahresbeitrages beziehen.

(4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung des Jahresbeitrages. Dieser beträgt ab dem Geschäftsjahr 1996

(a)	für Schüler und Studierende	SFR 45.--;
(b)	für sonstige Personen	SFR 60.--;
(c)	für Ehepaare	SFR 90.--;
(d)	für Gönner	SFR 200.--.

Für Personen, die schon als Mitglied der Deutschen Thomas-Mann-Gesellschaft Lübeck e.V. das Thomas Mann Jahrbuch beziehen, ermässigt sich der Jahresbeitrag auf SFR 30.--, bei Ehepaaren entsprechend auf SFR 60.--.

* Wo in diesen Statuten Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Funktionsträger beiderlei Geschlechts.

Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Mitglied von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreien.

Die Dauermitgliedschaft wird ohne Wirkung für bisherige Dauermitglieder aufgehoben.

- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritt ist auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres mittels schriftlicher Austrittserklärung möglich, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Ein Ausschluss kann vom Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden; hiezu zählen insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder der wiederholte Rückstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung Personen, die sich um das Werk Thomas Manns, die Thomas Mann Gesellschaft oder das Thomas-Mann-Archiv der ETH Zürich besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder geniessen die vollen Mitgliedschaftsrechte, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:

- (a) die Vereinsversammlung;
- (b) der Vorstand;
- (c) die Revisionsstelle.

Die Vereinsorgane werden ehrenamtlich tätig.

- (2) Mitteilungen der Vereinsorgane werden im Anhang zum Thomas Mann Jahrbuch veröffentlicht.

§ 7 Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich, in der Regel Anfang Juni statt (ordentliche Vereinsversammlung), sowie dann, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen (ausserordentliche Vereinsversammlung).

- (2) Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

- (3) Die Mitglieder können weitere an der Vereinsversammlung zu behandelnde Traktanden vorschlagen. Diese müssen einen Antrag enthalten und mindestens eine Woche vor Abhaltung der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

- (4) Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Ihr Ablauf ist vom Aktuar zu protokollieren.

- (5) Die Aufgaben der Vereinsversammlung umfassen:

- (a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Revisionsstelle;
- (b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- (c) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- (d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie ihre vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde;

- (e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Massgabe des § 5;
 - (f) die Beschlussfassung über die übrigen ihr vorgelegten Anträge und über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend hiervon ist für Statutenänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; der vereinsauflösende Beschluss muss zudem mit mindestens der Hälfte der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder gefasst sein. Die Stellvertretung in der Stimmabgabe für höchstens drei andere Mitglieder ist zulässig.
- (7) Die Abstimmungen in der Vereinsversammlung finden offen statt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Vereinsmitglieder ist die Beschlussfassung über einzelne Punkte oder insgesamt in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Er besteht aus
- (a) dem Präsidenten;
 - (b) dem Vizepräsidenten;
 - (c) dem Aktuar;
 - (d) dem Quästor;
 - (e) höchstens 3 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen bis zur nächsten Vereinsversammlung. Zuwahlen durch die Vereinsversammlung erfolgen bis zum Ablauf der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen alle Aufgaben, die nicht durch zwingendes Gesetzesrecht oder durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Nach aussen wird der Verein durch den Präsident oder den Vizepräsidenten oder einen der Vorgenannten kollektiv mit dem Quästor vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Zirkularentscheidungen sind zulässig.
- (5) Dem Vorstand untersteht ein Sekretariat. Die Arbeit des Sekretariats wird vergütet.

§ 9 Revisionsstelle

- (1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Revisors gilt die für den Vorstand getroffene Regelung entsprechend.
- (2) Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstattung eines Prüfungsberichts vor der Vereinsversammlung mit dem Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Vorstand und Sekretariat. Die Revisoren haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht jederzeitiger Einsichtnahme in die Vereinsbücher.

§ 10 **Auflösung**
Im Falle der Auflösung des Vereins geht das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen auf die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich über mit der Aufgabe, es zur Förderung des Thomas-Mann-Archivs zu verwenden.

§ 11 **Schlussbestimmungen**
Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 10. Juni 1995 beschlossen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die bisherigen Statuten vom 12. August 1956 sind damit ausser Kraft.

Zürich, den 10. Juni 1995

Der Präsident: Dr. Thomas Sprecher
Der Aktuar: Dr. Jürg Raissig